



## Beschlussvorlage

Nr.: **BV/180/2023 / öffentlich**

**Aufhebungsverfahren der Außenbereichsbebauungspläne Nr. AB03, AB06, AB10, AB11 und AB13: 1. Beschluss zur Einleitung des Aufhebungsverfahrens 2. Beraten des Aufhebungsentwurfs 3. Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und über die frühzeitige Unterrichtung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB**

### Beratungsfolge:

Gremium	frühestens am
Ausschuss für Planung, Umwelt, Klimaschutz Verwaltungsausschuss	21.06.2023

### Beschlussvorschlag:

1. Aufgrund des § 1, Absätze 3 und 8 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB wird das Verfahren zur Aufhebung der Außenbereichsbebauungspläne Nr. AB03 („Gehlenberg-Süd“), Nr. AB06 („Neulorup-Nord/Gehlenberg - Nordwest/Neuscharrel-Südwest“), Nr. AB10 („Neuscharrel-Südost, Kiebitzmoor/Petersmoor“), Nr. AB11 („Gehlenberg-Nordost/Neuscharrel-Süd“) und Nr. AB13 („Umgebung Neuscharrel“) eingeleitet.
2. Den vorgelegten Aufhebungsvorentwürfen wird zugestimmt.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB werden durchgeführt.

### Sach- und Rechtsdarstellung:

#### **Aufzuhebende AB-B-Pläne:**

Die Bereiche der aufzuhebenden Bebauungspläne gehen aus den in der Anlage beigefügten verkleinerten B-Plan-Kopien hervor.

#### **Allgemeine Anmerkungen:**

Die verfahrensrechtlichen Anforderungen an die Aufstellung eines Bebauungsplanes sind gem. § 1 Abs. 8 BauGB grundsätzlich auch bei der Änderung, Ergänzung oder **Aufhebung** zu beachten. Die Aufhebung kann somit nicht durch einen einfachen Beschluss erfolgen; es ist als eigenes Planverfahren durchzuführen. Es sind zwei Beteiligungsschritte durchzuführen, bevor der Aufhebungsbeschluss der Satzung gefasst werden kann. Der Aufhebungssatzung ist eine Begründung beizufügen, in der die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planung dargelegt werden. Ebenso ist ein Umweltbericht über die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu erstellen.

#### **Aufhebungsanlass (s. auch MV/071/2023, Ratsanfrage RF Renate Geuter):**

Die Aufstellung der AB-B-Pläne erfolgte seinerzeit, um der verstärkten Errichtung von Stallgebäuden im Außenbereich entgegenzuwirken. Die rechtliche Basis zu dieser Entwicklung bildete der § 35 BauGB in seiner damaligen Fassung, nach dem durch die Rechtsprechung (BVerwG, Beschluss vom 27.06.1983) sowohl landwirtschaftliche als auch gewerbliche Tierhaltungsanlagen im Außenbereich privilegiert zulässig waren. Danach galt bis zum Jahr 2013, dass neben den landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen auch gewerbliche Tierhaltungsanlagen gem. 35 Abs. Nr. 4 BauGB wegen ihrer städtebaulichen Probleme im Außenbereich ausgeführt werden konnten. Im Gegensatz zu landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen, die durch den erforderlichen Nachweis einer überwiegend eigenen Futtergrundlage nur in begrenztem Umfang möglich waren, konnten gewerbliche Tierhaltungsanlagen ohne den Nachweis einer eigenen Futtergrundlage und damit unbegrenzt entstehen.

Zusammen mit dem Strukturwandel in der Landwirtschaft, der zu einer Konzentration auf immer weniger Betriebe geführt hatte und mit dem sich gleichzeitig die Tierhaltung als wesentlicher Teil der landwirtschaftlichen Produktion ausgeweitet und die Tierzahl pro Stall bzw. pro Betrieb stark erhöht wurden, sind immer größere Stallanlagen (z. T. auch von landwirtschaftsfremden Kapitalgebern) entstanden. In dieser Zeit sind die Stallanlagen verstärkt im Außenbereich abseits der Ortslagen und teilweise auch abseits bereits vorhandener Stallstandorte errichtet worden. Standorte im Außenbereich wurden bevorzugt, um ohne kostenintensive Filtertechnik die erforderlichen Abstände zu vorhandener Nachbarbebauung einhalten zu können.

Grundsätzliche Zielsetzung der AB-B-Pläne war daher seinerzeit, dieser Entwicklung Einhalt zu gebieten und die Landschaft vor einer übermäßigen Zersiedelung durch außenbereichsprivilegierte Vorhaben zu bewahren. Die Erholungsfunktion und das Naturpotenzial des Außenbereichs sollten sichergestellt werden.

Zur Sicherstellung dieser Ziele hat die Stadt den weit überwiegenden Bereich der betroffenen Plangebiete auf Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB als „Fläche, die von Bebauung freizuhalten ist“ ausgewiesen. Ausnahmsweise zulässig blieben nur einzelne Nutzungen, die das Ziel nicht mehr als geringfügig beeinträchtigen würden, z. B. Schutzhütten, Straßen- und Wasserbauvorhaben oder auch Windenergieanlagen (AB-B-Plan 13, bis 100 m Gesamthöhe) bzw. Umbauten von Windenergieanlagen.

Gleichzeitig hat die Stadt durch einen Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer den damaligen Entwicklungs- bzw. Erweiterungsbedarf der bestehenden Tierhaltungsbetriebe bzw. der landwirtschaftlichen Betriebe untersuchen lassen. Damit sollte das jeweilige „Interesse an einer künftigen Betriebsausweitung im Rahmen einer normalen Betriebsentwicklung Berücksichtigung finden“.

Zur Berücksichtigung der bestehenden Tierhaltungsbetriebe wurden auf Grundlage dieses Fachbeitrages für vorhandene tierhaltende Betriebe unter Abwägung ihrer Entwicklungsinteressen einzelne sog. „Baufenster“ festgesetzt, das heißt, dass Flächen die von der „Fläche, die von Bebauung freizuhalten ist“, ausgenommen wurden. Da es sich bei den AB-B-Plänen jedoch nicht um sog. qualifizierten Bebauungspläne i. S. d. § 30 Abs. 1 BauGB sondern um einfache Bebauungspläne i. S. d. § 30 Abs. 3 BauGB handelt, galt in diesen Bereichen gleichzeitig der § 35 BauGB. Das heißt, innerhalb dieser sog. „Baufenster“ waren nur solche Vorhaben zulässig, für die weiterhin auf Grundlage des § 35 BauGB auch tatsächlich eine Genehmigungsfähigkeit bestand. Mithin haben die AB-B-Pläne keine neuen bzw. zusätzlichen Baurechte geschaffen, sondern lediglich die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten im Außenbereich auf die festgesetzten Baufenster begrenzt. Mit Inkrafttreten der Novelle des BauGB 2013 erfolgte eine grundlegende Neuregelung des § 35 Abs. 1 **Nr. 4** BauGB, nach der nur noch solche gewerblichen Tierhaltungsanlagen, die unterhalb der Schwelle der UVP-Vorprüfungspflicht (UVPG = Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) liegen, im Außenbereich privilegiert zulässig sind. Diese neue Regelung bewirkte, dass seitdem nur noch die „kleineren gewerblichen Stallanlagen“, die nicht unter dem UVPG fallen (z. B. bis 1.499 Mastschweinen oder bis zu 29.999 Masthähnchen) im Außenbereich zugelassen werden können. Unberührt davon blieben nur die tatsächlichen „landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen“ die nach § 35 Abs. 1 **Nr. 1** BauGB nach wie vor zugelassen werden können. Die Neuregelung verhindert jedoch insbesondere die ungeplante Entstehung neuer „größerer gewerblicher Stallanlagen“ im Außenbereich, die bis dahin kaum begrenzt waren.

Die Erfahrungen seit 2013 haben nun jedoch gezeigt, dass für derartige „kleinere“ gewerbliche Stallanlagen kaum Bauanträge gestellt wurden. Auch Erweiterungen vorhandener gewerblicher Stallstandorte um entsprechende kleinere Einzelställe sind nach der derzeitigen Rechtslage i. d. R. nicht möglich, da sie als Erweiterung dann in der Summe die Grenze zur UVP-Pflicht überschreiten. Gewerbliche Stallanlagen können bei wirtschaftlich realistischer Betrachtung somit in der Regel nur noch auf Grundlage eines eigenständigen Bebauungsplanes entstehen. In der Region Weser-Ems wurden von Seiten der Tierhaltungsbetriebe in den vergangenen Jahren dann auch vermehrt Anträge auf Aufstellung solcher Bebauungspläne gestellt.

Neben den nach wie vor privilegierten landwirtschaftlichen Betrieben, die über ausreichende Flächen für eine eigene Futtergrundlage verfügen, sind nach gegenwärtiger Einschätzung höchstens noch gewerbliche Anlagen für die Kälberaufzucht, für die bis zu einer Größe von 500 Tierplätzen keine UVP-Vorprüfungspflicht besteht, als Vorhaben im unbeplanten Außenbereich zu erwarten.

Damit entfallen die insgesamt wesentlichen Gründe für die Aufrechterhaltung der AB-B-Pläne. Sollte sich die Sachlage zukünftig wieder ändern, z. B. durch eine vermehrte Beantragung nicht UVP-pflichtiger gewerblicher Tierhaltungsanlagen, wäre zukünftig über ein entsprechendes Planungserfordernis für die betreffenden Bereiche erneut zu entscheiden.

#### **Weiterer Verfahrensablauf:**

Die frühzeitigen Beteiligungen (Öffentlichkeitsbeteiligungen gem. § 3 Abs. 1 BauGB; Behördenbeteiligungen gem. § 4 Abs. 1 BauGB) werden durchgeführt.

#### **Finanzierung:**

- Keine finanziellen Auswirkungen
- Gesamtausgaben in Höhe von            €
- Folgekosten pro Jahr in Höhe von            €
- Deckungsmittel stehen zur Verfügung unter
- Umsetzung des Beschlusses bis

#### **Anlagen**

- AB-Bplan 03 Gehlenberg-Süd
- AB-BPlan 06 Neulorup-Nord, Gehlenberg-Neuscharrel, Neuscharrel-Südwest
- AB-Bplan10 Neuscharrel-Südost, Kiebitzmoor Petersmoor
- AB-Bplan11 Gehlenberg-Nordost Neuscharrel-Süd
- AB-Bplan13 Umgebung Neuscharrel

Bürgermeister